

STATUTEN
der
"Kwacakworo-Vereinigung"
mit Hauptsitz in Davos

Artikel 1 - Name

Unter dem Namen Kwacakworo Association besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 -Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Davos, Kanton Graubünden, Schweiz.

Artikel 3 - Zweck

Der Verein die Erhaltung des literarischen, künstlerisch-wissenschaftlichen, ethnographischen und humanitären Nachlasses (Schriften, Bücher, Gegenstände, Fotografien, Bilder etc.) von Dr. Conradin Perner sowie die Unterstützung der Erhaltung des Perner-Hauses in Davos Platz, Liegenschaft Nr. 355, Mattastrasse 1, als Zentrum für Kultur, Forschung und Bildung. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, Künstlerinnen und Künstlern, Schriftstellerinnen und Schriftstellern, Forscherinnen und Forschern, Studierenden und humanitären Helferinnen und Helfern aus aller Welt einen temporären Aufenthalt im Haus als Ort der Inspiration für ihre eigene Arbeit zu ermöglichen.

Um seine Ziele zu erreichen, sucht der Verein die Zusammenarbeit mit Universitäten, wissenschaftlichen Instituten, Museen sowie kulturellen und humanitären Organisationen.

Der Verein kann in der ganzen Schweiz und im Ausland tätig sein.

Artikel 4 - Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Ordentliche und ausserordentliche Mitgliedsbeiträge
- Schenkungen, Zuschüsse und Vermächtnisse
- Förderbeiträge von öffentlichen Einrichtungen
- Erträge aus Dienstleistungsverträgen
- Einnahmen aus den Aktivitäten des Vereins und eigenen Veranstaltungen

Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Artikel 5 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Zweck des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Das Rücktrittsschreiben muss mindestens 21 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung des Vereins an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand getroffen. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung bei der Generalversammlung der Vereinigung einlegen.

Artikel 6 - Organe des Vereins

Die Organe der Vereinigung sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand teilt sich auf in:
 - a. Executive Board, bestehend aus
 - i. Leiter des Executive Board (Präsident der Vereinigung)
 - ii. Sekretärin
 - iii. Kassier
 - b. Taskforces Leiter:innen
 - c. Von der Generalversammlung frei gewählte Mitglieder
3. Die Revisoren – gewählt von der Generalversammlung.

Artikel 7 - Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins.

Die Generalversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung abgehalten werden. Im Falle einer elektronischen Sitzung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Die ordentliche Generalversammlung des Vereins findet jährlich nach Einberufung durch den Vorstand statt. Über die Form der Versammlung entscheidet der Vorstand. Eine ausserordentliche Generalversammlung des

Vereins findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder statt.

Die Generalversammlung der Vereinigung wird vom Vorstand einberufen und den Mitgliedern der Vereinigung mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin bekannt gegeben.

In der Generalversammlung der Vereinigung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters/Präsidenten den Ausschlag.

Die Generalversammlung der Vereinigung hat die folgenden nicht übertragbaren Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Leiters/Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Entscheidung über Berufungen von Mitgliedern, die vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen wurden
- Festlegung und Änderung der Statuten
- Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichts der Revisoren
- Verabschiedung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Artikel 8 - Direktorium

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

Der Vorstand kann Verwaltungs- und Vertretungsaufgaben an die Taskforces und/oder an Dritte delegieren. Die Delegation von Aufgaben wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 9 - Management - Executive Board

Das Executive Board ist das Leitungsorgan der Vereinigung und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Das Executive Board setzt sich wie folgt zusammen:

- I. Leiter/Präsident
- II. Sekretärin
- III. Kassier

Das Executive Board ist das operative Führungsgremium des Vereins, vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte, koordiniert die Arbeit mit und zwischen den Taskforces, kommuniziert mit externen Partnern des Vereins, verwaltet den Haushalt und erstellt den Jahresbericht.

Der Verein unterhält eine ständige Geschäftsstelle, die vom Vorstand ernannt wird, um eine effiziente Verwaltung und Ausführung der Aufgaben der Vereinigung zu gewährleisten. Diese Geschäftsstelle besteht aus mindestens einem Sekretär. Der Sekretär des Vereins hat die Aufgabe, den Präsidenten bei der Führung der operativen Geschäfte zu unterstützen.

Der Kassier des Vereins ist verantwortlich für die Buchführung, die Verwaltung der Einnahmen- und Ausgabenkonten, die Verwaltung des Haushaltsplans und die regelmässige Unterrichtung des Vorstands über den Finanzstatus der Vereinigung.

Artikel 10 -

Die Taskforces sind für die Planung und Durchführung der kurz- und langfristigen Aktivitäten des Vereins verantwortlich. Sie sind die Motoren der Vereinigung, die in bestimmten Bereichen arbeiten, um die Ziele der Vereinigung zu erfüllen und zu erreichen. Die Taskforces werden vom Vorstand eingerichtet und können von Vorstandsmitgliedern vorgeschlagen und initiiert werden. Je nach den Aufgaben der Vereinigung werden einige Taskforces als dauerhaft bezeichnet, werden bei Bedarf zur Erreichung bestimmter Ziele eingerichtet und dann wieder aufgelöst. Die Leiter der Taskforces sind in der Regel Mitglieder des Vorstands, andere Mitglieder der Taskforces können Vorstandsmitglieder, Unterstützer oder Freiwillige sein.

Artikel 11 - Revisoren

Ist der Verein nicht verpflichtet, eine ordentliche oder eingeschränkte Revision nach Art. 69b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) keine ordentliche oder eingeschränkte Revision haben muss, ernennt die Generalversammlung des Vereins zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung der Vereinigung. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung der Vereinigung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und schlagen die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Jahresabschlusses vor.

Artikel 12 - Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13 - Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung wird von einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Erfolgt die Auflösung des Vereins mit Liquidation des Vereinsvermögens, führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung des Vereins.

Ein allfälliges Restvermögen geht grundsätzlich an eine andere juristische Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz, die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit oder ihres öffentlichen Zwecks steuerbefreit ist. Darüber entscheidet der zuletzt gewählte Vorstand, wobei er sich so weit wie möglich an den letzten Willen von Dr. Conradin Perner halten muss, soweit dieser bekannt ist und umgesetzt werden kann.

Artikel 14 - Assoziationsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

Artikel 15 - Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief oder per E-Mail.